

Geschäftszahl:

**56/31**

BMJ: GZ 2026-0.490.838

Zur Veröffentlichung bestimmt

**Vortrag an den Ministerrat****Bundesgesetz, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz geändert wird (Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 – StVfG-Nov 2026)**

Die Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 (StVfG-Nov 2026) dient der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 2024, G 229-230/2023 57 u. a.

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem die einjährige Gültigkeitsdauer von Sterbeverfügungen mit Wirkung ab 1.6.2026 aufgehoben, sodass Sterbeverfügungen ohne Anpassungen im Gesetz seit diesem Zeitpunkt zeitlich unbegrenzt gültig sind. Den Verfassungsgerichtshof störte dabei nicht primär die mit einem Jahr begrenzte Gültigkeitsdauer, sondern er erachtete es für verfassungswidrig, dass nach dem Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer die sterbewillige Person für eine neue Sterbeverfügung das gesamte im Gesetz vorgesehene, aufwändige Verfahren neuerlich durchlaufen muss.

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, dass Sterbeverfügungen weiterhin nur für ein Jahr gültig sein sollen, allerdings sollen sie – innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren – in einem vereinfachten Verfahren erneuert werden können. Dazu ist eine ärztliche Bestätigung notwendig, dass die sterbewillige Person weiterhin entscheidungsfähig ist, weiterhin einen freien und selbstbestimmten Entschluss hat, ihr Leben zu beenden, und nach wie vor eine Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 3 Z 1 oder Z 2 StVfG vorliegt. Die Erneuerung kann entweder vor einer ärztlichen Person oder vor einer dokumentierenden Person (Notar:in oder Patientenvertretung) erfolgen.

Die Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 wird derzeit einer öffentlichen Begutachtung unterzogen; die Begutachtungsfrist endet am 24.6.2026.

Ich stelle daher unter Hinweis auf die bereits abgelaufene Frist, die der Verfassungsgerichtshof gesetzt hat, den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz geändert wird (Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 – StVfG-Nov 2026), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

9. Juni 2026

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin